

Technischer Ausschuss

TC/58/20

**Achtundfünfzigste Tagung  
Genf, 24. und 25. Oktober 2022****Original:** englisch  
**Datum:** 4. Oktober 2022**TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR KNOBLAUCH***Von einem Sachverständigen aus den Niederlanden erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag zur Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Knoblauch (Dokument TG/162/4) vorzulegen.
2. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) prüfte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung<sup>1</sup> einen Vorschlag für eine Teilrevision der Prüfungsrichtlinie für Knoblauch (*Allium sativum* L.) auf der Grundlage der Dokumente TG/162/4 und TWV/56/5 „*Partial revision of the Test Guidelines for Garlic*“ und schlug die folgenden Änderungen vor (vergleiche Dokument TWV/56/22 „*Report*“, Absatz 88):
  - a) Aufnahme samenvermehrter Sorten in Kapitel I „Anwendung dieser Richtlinien“;
  - b) Aufnahme von Anforderungen für die Einreichung samenvermehrter Sorten in Kapitel II „Anforderungen an das Vermehrungsmaterial“;
  - c) Aufnahme einer Prüfungsanlage für samenvermehrte Sorten in Kapitel III „Durchführung der Prüfung“;
  - d) Aufnahme von Anforderungen für die Erfassung samenvermehrter Sorten in Kapitel IV „Methoden und Erfassungen“;
  - e) Anpassung von Kapitel X „Technischer Fragebogen“ für samenvermehrte Sorten in Abschnitt 4 „Informationen über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte“.
3. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachfolgend durch Hervorheben und Unterstreichen (Einfügungen) und ~~Durchstreichen~~ (Streichungen) angegeben.

Vorschlag zur Aufnahme samenvermehrter Sorten in Kapitel I „Anwendung dieser Richtlinien“I. Anwendung dieser Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für alle ~~vegetativ vermehrten~~ Sorten von *Allium sativum* L.

<sup>1</sup> Vom 18. bis 22. April 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

Vorschlag zur Aufnahme von Anforderungen für die Einreichung samenvermehrter Sorten in Kapitel II „Anforderungen an das Vermehrungsmaterial“

II. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

1. Die zuständigen Behörden bestimmen, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsmaterial zu liefern ist. Anmelder, die Material von außerhalb des Staates einreichen, in dem die Prüfung vorgenommen wird, müssen sicherstellen, dass alle Zollvorschriften erfüllt sind. ~~Die vom Anmelder in einer oder mehreren Proben einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsgut sollte betragen:~~

50 Zwiebeln.

2. Das Vermehrungsmaterial ist für samenvermehrte Sorten in Form von Saatgut bzw. für vegetativ vermehrte Sorten in Form von Zwiebeln einzureichen.

3. Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

15.000 Samen für samenvermehrte Sorten bzw.  
60 Zwiebeln für vegetativ vermehrte Sorten.

4. Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.

~~2.5.~~ Im Falle von Zwiebeln sollten die Mindestanforderungen an die Austriebsfähigkeit, den Feuchtigkeitsgehalt und die Reinheit ~~sollten~~ nicht niedriger sein als die in dem betreffenden Land bestehende Vermarktungsnorm. Es muß in gutem Gesundheitszustand und frei von Viren, insbesondere vom Porreegelbstreifenvirus und vom Zwiebelgelbstreifenvirus, sein.

~~2.6.~~ Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, es sei denn, dass die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden.

Vorschlag zur Aufnahme einer Prüfungsanlage für samenvermehrte Sorten in Kapitel III „Durchführung der Prüfung“:

III. Durchführung der Prüfung

1. Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.

2. Die Prüfungen sollten in der Regel an einer Stelle durchgeführt werden. Wenn einige wichtige Merkmale an diesem Ort nicht festgestellt werden können, kann die Sorte an einem weiteren Ort geprüft werden.

3. Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine normale Pflanzenentwicklung sicherstellen. Die Parzellengröße ist so zu bemessen, dass den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne dass dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluß der Vegetationsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden. ~~Jede Prüfung sollte insgesamt mindestens 100 Pflanzen umfassen, die auf zwei oder mehrere Wiederholungen verteilt werden sollten. Getrennte Parzellen für Beobachtungen einerseits und Messungen andererseits können nur bei Vorliegen ähnlicher Umweltbedingungen verwendet werden. Bei samenvermehrten Sorten sollte jede Prüfung so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens 200 Pflanzen umfaßt, die auf zwei oder mehr Wiederholungen aufgeteilt werden. Bei vegetativ vermehrten Sorten sollte jede Prüfung so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens 100 Pflanzen umfaßt, die auf zwei oder mehr Wiederholungen aufgeteilt werden. Getrennte Parzellen für Beobachtungen einerseits und Messungen andererseits können nur bei Vorliegen ähnlicher Umweltbedingungen verwendet werden.~~

4. Aufgrund der Wirkung der Lagerungsbedingungen der Zwiebeln auf die Ausprägung der Merkmale sollte ein Sortenvergleich nur mit Material erfolgen, das unter gleichen Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen vermehrt und gelagert wurde (z. B. 15° C bis 18° C).

5. Zusätzliche Prüfungen für besondere Erfordernisse können durchgeführt werden.

Vorschlag zur Aufnahme von Anforderungen für die Erfassung samenvermehrter Sorten in Kapitel IV „Methoden und Erfassungen“

IV. Methoden und Erfassungen

1. Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen, die durch Messen oder Zählen vorgenommen werden, an 30 Pflanzen oder 30 Pflanzenteilen erfolgen. Sofern nicht anders angegeben, sollten im Falle von samenvermehrten Sorten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an 60 Pflanzen oder Teilen von 60 Pflanzen erfolgen. Im Falle von vegetativ vermehrten Sorten sollten, sofern nicht anders angegeben, alle Erfassungen an Einzelpflanzen an 30 Pflanzen oder Teilen von 30 Pflanzen erfolgen.

2. Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.

3. Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen.

4. Für die Bestimmung der Homogenität vegetativ vermehrter Sorten sollte ein Populationsstandard von 1% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% angewandt werden. Bei einer Probengröße von 100 Pflanzen würde die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 3 betragen.

5. Alle Erfassungen am Blatt, am Laub und am Blütenstandstiel sollten vor dem Umfallen des Laubes erfolgen.

6. Alle Erfassungen an der Zwiebel sollten an Zwiebeln erfolgen, die während der Anbauprüfung geerntet werden.

Vorschlag zur Anpassung von Kapitel X „Technischer Fragebogen“ für samenvermehrte Sorten in Abschnitt 4 „Informationen über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte“

4. Informationen über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte

4.1 Ursprung Züchtungsschema

Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung

a) kontrollierte Kreuzung

b) teilweise bekannte Kreuzung

c) unbekante Kreuzung

4.1.2 Klon

a) natürlicher Klon

b) Klon aus *In-vitro* Kultur

c) Klon aus Sämlingen

d) Sonstige (angeben)

.....

4.2 Art der Vermehrung

4.2.1. Samenvermehrte Sorten

a) Elternlinie

b) fremdbefruchtend

c) Hybride  
 - samenvermehrte Eltern   
 - ein vegetativ vermehrter und ein samenvermehrter Elternteil   
 - zwei vegetativ vermehrte Elternteile

d) Sonstige (Einzelheiten angeben)

.....

4.2.2 a) vegetativ vermehrte Sorte

a) Klon

b) Sonstige (angeben)

.....

4.3 Sonstige Informationen

[Ende des Dokuments]